

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-279/001-2025)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Harmer Energie GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Übernahme und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Hagenbrunn“ einen Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 07.Jänner 2026, Zi. WST1-UF-279/001-2025, WST1-UF-279/001-2025, wird wesentlich festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Hagenbrunn, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt

und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,
<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download
bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g